

ohne Kleidung, da die Rettung eine Unmöglichkeit war, beraubt ihrer sämmtlichen Habe, ihres ganzen Vermögens, die sich sonst eines ziemlichen Wohlstandes erfreute. Das Gotteshaus, das vor zwei Jahren zu unserer größten Freude und Erhebung solenn eingeweiht wurde, ist verwüstet, die Gemeindefakultäten, das Schulgebäude, Wohnungen der Gemeindebeamten, wie des Kreisrabbiners, des Lehrers, Kantors und Gemeindedieners als Wohnungen unkenntlich gemacht, und diese auch ihrer Archive und Büchersammlungen völlig beraubt.

Glaubensbrüder und Menschenfreunde, wie haben in unserer tiefgedrückten Lage, in unserem schwerbeengten Herzen nicht hinreichende Worte, um dieses immense Unglück nach seinem wahren Sachverhalte zu schildern, wofür es nur ein Auge, ein Herz, nicht Worte giebt, und eilet Ihr nicht herbei zu unserer Hilfe und Unterstützung und ihr sehet eine Gemeinde schwinden aus dem Verbaude der Gemeinden Böhmens, die stets die entsprechendsten Anstalten zur Gemeindebildung besaß, und im Begriffe der Entwicklung des Aufschwungs war, und ihr sehet eine beträchtliche Anzahl von Männern, die sonst opferfähig und opferwillig waren, die von dem Geiste des Heiligen und Bessern besetzt zu Euch um den Bissen Brotes betteln kommen. Erbarmt Euch unser, daß Familienväter ihre Kinder nicht darben sehen, daß Kinder, baar jeglichen Unterrichtes nicht entarten und verwildern, daß das Gotteswort und die Gotteslehre aus unserm Gotteshause nicht völlig verhalte und schwinde. Bewähret Euch an uns als Brüder und Bundesgenossen, als Israeliten, deren Charakterzüge Mildthätigkeit und Barmherzigkeit sind, leitet eilig Sammlungen in Euerm Gemeindefeinde ein, und wendet die Beträge dem ergebnis gefertigten Culius-Comité zur Verfügung zu, und Ihr habet Euch für eine jede Gabe und Spende, so Ihr uns zustießen laßt, ein Monument des Dankes in unserem Herzen errichtet, das wir noch auf unsere Kinder und Kindeskinde vererben werden. Ihr werdet das hohe Bewußtsein mit Recht in Euch tragen können: „die Gemeinde Polna haben wir aus einer äußerst verhängnisvollen Calamität erhoben, wir sind ihre Erhalter, ihre Erretter“.

Polna, den 9. August 1863.

Das israelitische Cultus-Comité.

Inserate.

Moses Mendelssohn's gesammelte Schriften.

Nach den Originaldrucken und Handschriften herausgegeben von Prof. Dr. G. B. Mendelssohn. Neue wohlfeile Ausgabe. **Sieben Bände in acht Theilen.** Subskriptionspreis 20 Neugroschen für jeden Theil.

Unter den Geistes des vorigen Jahrhunderts, deren Einfluß auf deutsche Sprache, Literatur und Gesittung noch bezeichnend in die Ge-

Szegedin,
Selbstverlag der Redaktion.

genwart hineinreicht, ist Moses Mendelssohn, der Freund und Mitarbeiter Lessing's, einer der edelsten und bedeutendsten. Auch giebt sich erfreulicherweise gerade in jüngster Zeit, namentlich bei seinen ihm so viel verdankenden Glaubensgenossen, ein erhöhter Eifer für den Cultus des verdienstvollen Menschen und Schriftstellers kund. Vereine entstehen unter der Regide seines gefeierten Namens, welche in echt Mendelssohn'schem Sinne die Ausbreitung humaner Ideen, verbunden mit praktischem Wirken für Wohlthätigkeitszwecke, zu ihrer Aufgabe machen.

Diese zunehmende Verehrung des Genies Mendelssohn's zeigt sich auch in dem vielseitig laut gewordenen Verlangen nach einer wohlfeilen Lieferungs Ausgabe seiner Werke, und die unterzeichnete Verlags- handlung findet sich dadurch veranlaßt, die in ihrem Verlage erscheinende, einzig vollständige und authentische Ausgabe der gesammelten Schriften Moses Mendelssohn's, herausgegeben von seinem Enkel Prof. Dr. G. B. Mendelssohn, dem Publikum in einem neuen Gewande, zu ermäßigtem Preise und unter Bedingungen vorzuführen, welche deren allmähliche Anschaffung ermöglichen.

Die neue wohlfeile Ausgabe von Moses Mendelssohn's gesammelten Schriften erscheint in acht Theilen zum Subskriptionspreise von nur 20 Ngr. für jeden Theil, trotz des sehr ansehnlichen Umfangs der meisten Bände. Der erste Theil mit Mendelssohn's Bildniß und Facsimile, welchem die übrigen in angemessenen Zwischenräumen folgen werden, ist in allen Buchhandlungen vorräthig, woselbst auch Unterzeichnungen auf die Ausgabe angenommen und ausgeführt werden*).

Leipzig, im März 1863.

F. A. Brockhaus.

Anzeige.

Unter der rastvollen Redaktion der Herren Klingenstein, Lehmann und Treu erscheint in Mainz (in Kommission bei G. L. Fritzsche in Leipzig):

Der israelitische Lehrer,

Organ für die Schule, die Familie und das Gemeindeleben
des Judenthums.

Jährlich 52 Nummern. Preis des Jahrganges 1 Thlr.—1 fl. 45 kr.
Bei frankirter Zusendung unter Kreuzband 2 fl.

Bemerkung.

Dr. Jemand. Die Rezension ist ununterbrochen erschienen. Die betreffenden Nummern sind seiner Zeit regelmäßig versendet worden.

*) Den Lesern des „B. Ob.“ in Ungarn, wo Mendelssohn Werke sehr wenig verbreitet sind, erlaube ich mir die angekünndigte Ausgabe besonders zu empfehlen.

Leipzig,
Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Druck von Sigmund Burger in Szegedin.

Jeden Mittwoch erscheint ein Bogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., halbj. 3 fl. 50 kr., vierteljährig 2 fl. 50 kr.

Man abonnirt bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Ben Chananja.

Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberrabbiner zu Szegedin.

Inserate

sind an d. Redaktion in Szegedin oder an Hrn. Franz Wagner in Leipzig zu senden. Die 2spaltige Zeitspalt wird mit 10 Nkr.—2 Sgr. berechnet.

Redaktion:

3 Kronen-Casse, Politzer'sches Haus.

Inhalt. Montefiore-Stiftung in Pest. — Ein Vortrag über das mährische Landesrabbinat. Mitgetheilt von G. Wolf. — Die griechischen Bibelübersetzungen. Von Rabb. Dr. Zivier. — **Korrespondenz.** Inland. Pest (Prüfungen an der Gemeindefschule). Pest (Ungarische Uebersetzung der Bibel). Pest (Berathung über den Sid more judaico. Dr. Sarua). Pest (Prüfungen an der koreanischen Anstalt). Ofen (Organisation der jüdischen Schulen). Preßburg (Replik). Donaufoldvár (Verdacht der Reformuln.). — Literarischer Kolbo. Von den Rabbinern Straffer und Schmiebl. — Einladung. — Kundmachung und Bitte. Von Rabbiner Fassel.

Moses und Judith Montefiore-Stiftung in Pest.

I.

Schreiben Montefiore's an den Direktor des israelitischen Handwerker- und Ackerbauvereines in Pest.

Gosvenor Gate, Park Lane.
London, 11. August 1863.

Herrn Jakob Kern, Direktor des Vereins zur Beförderung der Handwerker und des Ackerbaues unter den Israeliten in Pest.

Geehrter Herr! Ich habe Ihren Bericht und die Statuten des Vereins, an dessen Spitze Sie als verdienstvolles Oberhaupt stehen, mit vielem Vergnügen gelesen. Es ist unbedingt eine der größten Wohlthaten, die Sie sich hierdurch zur Aufgabe gemacht haben, und zweifle ich nicht, daß Ihr edliches Streben nicht nur den Beifall, sondern auch die Unterstützung unserer Glaubensgenossen in reichem Maße zu jeder Zeit haben wird.

Als einen kleinen Beweis meines Wohlwollens belieben Sie gefälligst inliegende 25 Pfd. St. in Erinnerung der verstorbenen Lady Montefiore anzunehmen und genehmigen Sie die Versicherung, daß es mich stets freuen wird, von dem glücklichen Bestehen Ihres Vereines zu vernehmen.

Ich kann nicht umhin, Ihnen, sowie den verehrten Mitgliedern Ihres Vereines meinen innigsten Dank für Ihre freundliche Zuvoorkommenheit während meines Aufenthaltes in Ihrer Gemeinde abzustatten, und mit dem Wunsche, daß der Himmel Sie in all Ihrem Vorhaben segne, bleibe ich mit Hochachtung

Ihr ergebenster
Moses Montefiore m. p.

II.

Antwort des Direktors an Montefiore.

Sir! Die Repräsentanz des hier gefertigten humanitären Vereines fühlt sich sehr geehrt durch die Zuschrift,

welche Sie, Herr Baronet, die Güte hatten, an den Vorstand desselben und durch diesen an den Verein zu richten.

Nachdem unser Volksstamm keine fungirenden Priester besitzt und der Geist der Propheten ebenfalls von uns gewichen ist, richten wir unsere Augen auf die **אבות ואמהות**, auf die Männer des Glaubens und der That, auf die Männer, die durch ihren Geist und durch ihre opferwillige Hingebung uns voranleuchten. Eine solche **אבא רבי**, eine solche Feuersäule sind Sie uns, Herr Baronet, war es Ihre verehrte Gattin, Lady Judith; daher legt der Verein auch den höchsten Werth auf die Theilnahme, und noch um so mehr auf den Beifall, welchen Sie, Herr Baronet, in Ihrer geehrten Zuschrift den Bestrebungen dieses Vereines beizumessen die Gewogenheit hatten.

Indem wir ferner hiermit unsern tiefgefühlten Dank aussprechen, sowohl für die Gabe von 9 Pfd. St., welche dem Vereine durch Se. Ehrw. dem Herrn Oberrabbiner Dr. W. A. Meijel von Ihnen, Herr Baronet, kurz nach Ihrer Abreise von hier, zukam, als auch für die jetzt neuerdings an unsern Direktor, Herrn Jakob Kern, dem Verein zugewendeten 25 Pfd. St.; beehren wir uns, Ihnen zugleich anzuzeigen, daß wir diese 34 Pfd. St. in eine österr. Staatsobligation auf 500 fl. ö. W. lautend, umgewandelt haben, deren Erträgniß à 5%, 25 fl. jährlich für ewige Zeiten die Bekleidungskosten eines Vereinszöglings bedeckt.

Diese 500 fl. wurden von dem Vereine unter dem Titel „Moses und Judith Montefiore-Stiftung“ in das Buch der Foundationen einregistriert und werden diese theuren unsterblichen Namen von nun an einen Schmuck bilden, der unseren jährlichen Ausweisen zur höchsten Zierde dienen wird, und worüber wir uns erlauben, beiliegend eine Stiftungsurkunde zu überreichen.

Mit dieser, sowie mit zahllosen edlen Handlungen haben Sie und Ihre edle, in das jenseitige Leben übergegangene Gattin sich jenes höchsten Segens theilhaftig gemacht, den



der Abvater im Himmel unserem Patriarchen verheißen hat: **ונברכו בך כל משפחת האדמה**

Mit unbegrenzter Hochachtung

Für den Verein zur Beförderung der Handwerke und des Ackerbaues unter den Israeliten in Ungarn

Jakob Kern m. p.
Direktor.

Ein Vortrag der böhmischen Hofkanzlei über das Landesrabbinat in Mähren.

Mitgetheilt von G. Wolf.*)

Euerer Majestät!

Die Institution eines Landesrabbiners ist sehr alt. Die Polizeiprozess- und Kommerzial-Ordnung für die Juden in Mähren vom Jahre 1754 stellt denselben an die Spitze der Steuerverwaltung. Er hat nach Artikel I. §. 5 und 6 und Artikel II. §. 142 in sittlicher und religiöser Beziehung die Juden zu überwachen, für die Erhaltung der Einheit und Reinheit der jüdischen Religion zu sorgen, die Prüfung der Rabbinatskandidaten vorzunehmen und wird demselben im §. 5 des Artikels I. in judicieller Beziehung — als Ober- und Schiedsrichter — und im Artikel VIII. in polizeilicher Beziehung ein administrativer Wirkungskreis eingeräumt.

Das Patent vom 17. November 1787 bezüglich des jüdischen Steuerwesens führte eine Veränderung herbei, und durch die Aufhebung der jüdischen Prozess- und Kommerzialordnung sind auch die an diesen Posten geknüpft gewesenen administrativen Attribute weggefallen, die Wirksamkeit des Landrabbiners beschränkte sich daher bloß auf das Religionswesen.

Als Pflichten der Landrabbiner wurden daher in neuerer Zeit angesehen:

- Die Oberaufsicht und Leitung des jüdischen Schulwesens.
- Die Prüfung und Anerkennung der Tauglichkeit der Competenten um Lokalrabbinerstellen.
- Die indessen in letzter Zeit nicht mehr in Anspruch genommene Mitwirkung desselben bei Aufrechthaltung der

*) Zudem ich den Lesern dieser Blätter dieses Altentstück übergebe, muß ich mein Bedauern ausdrücken, daß es mir nicht gegönnt ist, demselben einige Bemerkungen hinzuzufügen. Große Beschäftigung und ein Augenleiden, mit welchem ich seit einiger Zeit behaftet bin, gebieten mir aufs dringendste, mich etwas zu schonen. Es sei mir jedoch gestattet, den Wunsch auszusprechen, daß der Herr Redakteur d. Bl. seine Geschichte der mährischen Landesrabbiner — erschienen in den Wiener Blättern 1851, die aber nur **אחד בעיר ושנים במשפחה** — sich vorfindet, — neuerdings veröffentliche. Der Eins.

Landessicherheit mittelst Erlassung des jüdischen Bannes gegen Diebstahlsgehabt.

d) Aufbewahrung der die Judenchaft betreffenden Urkunden etc.

Für diese Verpflichtungen genoß der Landesrabbiner aus dem in Mähren bestehenden jüdischen Landesmassafonde eine jährliche Befoldung von 600 fl. C.M., welche ihm mit Hofdekret vom 8. Juli 1830, Z. 15,129, angewiesen wurde.

Der letztgenannte Landesrabbiner (8. Mai 1832) war Nehemias Trebitzsch.

Mehrere Beschuldigungen, welche gegen denselben vorgebracht wurden, veranlaßten die Hofkanzlei, nähere Erhebungen einzuleiten und aus den gepflogenen Verhandlungen ergab sich, daß sich Nehemias Trebitzsch sowohl bei den Prüfungen der Rabbinatskandidaten, als auch bei Befetzung von Lokalrabbinerstellen, bei welchen ihm der Einfluß zustand, wirklich mehrere Umtriebe erlaubte, die ernstlich gerügt und durch spezielle Verfügungen beseitigt werden müssen.

Als gedachter Landesrabbiner am 5. Juli vorigen Jahres starb, so nahm die Hofkanzlei, da diese Umtriebe des letzten Landesrabbiners, und die sich hierbei gezeigte Wahrnehmung bewährte, daß sein Einfluß auf die einzelnen Judengemeinden, theils durch die Menge, noch mehr aber durch die Entlegenheit und Zerstretheit derselben von wenig, und auch keinem günstigen Erfolge, und die ursprüngliche Bestimmung des Landesrabbiners durch die im Laufe der Zeit erlassenen Gesetze wesentlich geändert war — Anlaß, die Frage in Erwägung zu nehmen, ob nicht der Posten des Landesrabbiners ganz aufzulassen und nun nach dem Beispiele Böhmens und Galiziens vorzugeben sei.

Das mährisch-schlesische Gubernium legt die über den Gegenstand der Frage eingeholten Äußerungen vor, drei derselben sprechen für, drei gegen die Aufhebung dieser Stelle.

Das Olmücker Kreisamt glaubt, daß mit Rücksicht auf den allgemeinen Bildungszustand der Juden, und auf die vielen antisocialen für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht mehr passenden Grundsätze des Talmud eine Oberleitung in religiösen Angelegenheiten der Juden notwendig sei, die auch in Böhmen und Galizien durch Kreisrabbiner und einem Oberrabbiner mit vier Beisthern in Prag geübt werde; und daß die Prüfungen der Rabbinatskandidaten und hebräischen Lehrer, dann der Einfluß auf die Anstellung der Lokalrabbiner zweckmäßige Mittel der diesfälligen Einwirkung seien.

Das Brünnener Kreisamt ist gleicher Ansicht, glaubt, der Landesrabbiner sei nur auf 3 oder 6 Jahre zu wählen, und sein Sitz nicht auf Nikolsburg zu beschränken. Der Einfluß auf das Schulwesen wäre bloß auf den hebräisch-literarischen Unterricht zu beschränken.

Das Prerauer Kreisamt glaubt, daß in so lange das Institut der Kreisrabbinen, deren Einführung mit Hofkanzleidekret vom 8. Juli 1830 bewilligt wurde, nicht in Wirksamkeit trete, sollen die Landesrabbinen belassen werden.

Das Znaimer Kreisamt ist gegen den Fortbestand des Landesrabbinats, weil ein einzelner Mensch diesem Betrage bei so vielen zerstreuten Gemeinden und Familien nachzukommen außer Stande sei. Das Institut der Kreisrabbiner sei zweckmäßiger.

Das Gradischer Kreisamt ist derselben Ansicht, die Landesrabbiner haben bisher für die Religiosität und Civilisation der Juden noch nichts Heilsames gethan, und haben auch nichts thun können.

Es schlägt vor, daß

- vom Staate aus zur Bildung der Rabbiner öffentliche Lehranstalten errichtet werden, daß
- die Rabbiner verpflichtet würden, nebst dem Religionsunterrichte in den Schulen, auch bei dem Gottesdienste wöchentlich Exhorten aus der Bibel zu halten; daß
- auch die Judenmädchen, welche von allem Gottesdienste ausgeschlossen seien, und ohne allen Religionsunterricht aufwachsen, eine entsprechende religiöse Bildung erhalten; und daß

d) religiöse und Ceremonialstreitigkeiten durch eine aus Lokalrabbinern ämtlich aufzustellende Synode entschieden würden.

Das Jglauer Kreisamt stimmt ebenfalls für die Aufhebung dieser Stelle, weil dadurch die strenge Isolirung der Juden aufgehoben, und ein näherer Anschluß derselben an die Christen erzielt werde.

Die Steuercollectoren des Teschner Kreises haben endlich gebeten, zur Wahl des neuen Landesrabbiners nicht bloß Lokalrabbiner, sondern auch bewährte Gemeindevorsteher beizuziehen, weil erstere wohl einen orthodoxen renommirten Talmudisten wählen, nie aber auf Eigenschaften Rücksicht nehmen werden, von welchen nur das Fortschreiten der Juden in religiöser und sittlicher Bildung erwartet werden könne.

Das Gubernium bemerkt zu diesem Gutachten:

Die Verpflichtungen des Landesrabbiners, der gegenwärtig bloß religiöses Oberhaupt der Juden in Mähren ist, sind jetzt:

- Ueberwachung des religiösen Ritus im allgemeinen, Erhaltung der Einigkeit in den Lehren und Gebräuchen,
- Ueberwachung der Lokalrabbiner, und
- Prüfung der Rabbinatskandidaten.

Es fragt sich nur:

1. Ist bei den Juden ein religiöses Oberhaupt nothwendig oder wünschenswerth?

2. Ist der Landesrabbiner im Stande, seinen Verpflichtungen zu genügen?

3. Stellen sich die bisherigen Erfahrungen seines Wirkens als vortheilhaft dar?

Dem Gubernium scheint für jeden Cultus ein Centralpunkt nothwendig, um den Spaltungen vorzubeugen, den Indifferentismus und den Sektengeist ferne zu halten; es sei daher ein Collegium oder ein religiöses Oberhaupt nothwendig. Es sei ein falscher Grundsatz, die Isolirung der Juden von den übrigen Religionsseften dadurch aufheben zu wollen, daß man ihre religiöse Einsicht zerstöre, also eigentlich auf den Verfall ihrer Lehre hinzuwirken, weil dies nur zum Anschlusse der Juden an die christliche Religion führt. Ein Hofdekret vom 26. Oktober 1842 verlangt über Allerhöchster Entschließung ein Gutachten ab, wie die Tendenzen der Religionslehrer des neuen Judenthums zu überwachen seien; ein klarer Beweis, daß das einseitige Streben der einzelnen Religionslehrer keineswegs befördert, vielmehr die Einigkeit in ihrer Lehre erhalten werde.

Ein Landesrabbiner sei überdies vorzuziehen einem Collegium, weil ein Landesrabbiner leichter, als ein Collegium zu überwachen sei.

ad 2) Man räume dem Landesrabbiner eine disziplinäre Gewalt gegenüber den exponirten Lokalrabbinern ein, und er wird wirken können.

ad 3) In so lange keine Lehranstalt für Rabbinatskandidaten besteht, ist die Existenz eines Landesrabbiners zur Prüfung derselben wünschenswerth.

Die gerügten Umtriebe des letzten Landesrabbiners können nicht dem Amte des Landesrabbiners zur Last fallen, sondern bedingen die Nothwendigkeit einer größern Aufmerksamkeit bei der Befetzung des Postens mit einem in jeder Beziehung hierzu geeigneten Individuum.

Die Beseitigung eines so alten, mit den religiösen Grundsätzen und Ansichten der Juden innigst verwebten, nach der Bemerkung des Gubernialrathes v. Höchsmann schon seit den Urzeiten in der Verfassung der jüdischen Nation (z. B. bei dem Stamme Lewi die einstigen Oberpriester) begründeten (?), dem Staatszweck nicht hinderlichen, sondern ihn im Gegentheil durch den Grundsatz der Einheit noch fördernden Institutes würde selbst aufregend auf die Judenchaft wirken, da sie darin nur einen Angriff auf ihre Religionsübung erblicken dürfte.

Die Dotirung des Landesrabbiners unterliegt keinem Anstande.

Gubernialrath Feyl glaubte, da in Folge Allerh. Anordnung vom 26. Oktober 1842 Verhandlungen über die Errichtung einer Lehranstalt für Rabbinatskandidaten gepflogen werden, sei die Frage zu vertagen, da zu dieser Stelle jedenfalls nur verkümmerte Talmudisten oder Rationalisten gewählt würden, welche dem Interesse des Allgemeinen durchaus nicht frommen können. Er findet auch keinen

das nationale Element bezeugen, sind die äußeren und inneren Charakterzüge dieser wahrhaften Musteranstalt. Herr Közai, der mit der Leitung dieser Anstalt betraut ist, hat noch das besondere Verdienst, die Schülerinnen dieser Anstalt an eine schöne und korrekte Pronunciation unserer schön klingenden Nationalsprache zu gewöhnen. — Herr Mosenberg, ein junger, aber strebsamer vielbegabter Lehrer zeigte durch die musterhafte Abfragung eines ungarischen Lesestückes, sowie durch eine von den Schülerinnen an der Stelle fertiggestellten Ausarbeitung eines von Herrn Dr. Hauser gegebenen brieflichen Stoffes den bildenden Geist, in welchem er unterrichtet. — Ueberraschend sind die Erfolge zu nennen, die Herr Weisz im Hebräischlesen und im Uebersetzen der hebräischen Gebetsbücher errungen! Es muß wahrlich auf den religiös fühlenden Israeliten einen mächtigen Eindruck machen, zu hören, wie Mädchen zartesten Alters die hebräischen Gebete nicht nur richtig und geläufig lesen, sondern auch deren Inhalt im Ganzen, sowie auch von Wort zu Wort zu übersetzen verstehen. — Noch darf nicht unerwähnt bleiben die Zufriedenheit, mit der Kunstlehrerinnen sich über die Leistungen der Industriallehrerinnen, deren wir auf dem Prüfungsprogramme drei namentlich verzeichnet lasen, ausgesprochen haben.

Wir dürfen unsern Bericht nicht schließen, ohne dem Herrn Dr. Hauser für die wahrhafte Hingebung, mit der er der Prüfung obgelegen, die vollste Anerkennung auszusprechen. Wie immer benützte er auch dieses Mal die Gelegenheit, am Schluß der Prüfung in einer an sämtliche Schüler und Schülerinnen gerichteten Ansprache nicht nur dieselben zu fernerm Fleiße anzuapornen, sondern auch den Herren Lehrern zu danken und sie zu ihrem schweren, aber heiligen Berufe anzufeuern.

M. Pest, 23. August. Die Bibelübersetzungs-Kommission hat gestern ihre Arbeiten beendigt. Die darauf bezügliche Kundmachung wird vom iir. ung. Verein ausgehen. Die Bibel erscheint mit dem hebräischen Texte; die Uebersetzung wird nur von kurzen, die nöthigste Motivirung enthaltenden Bemerkungen begleitet sein. Die Rabbinen, die Mitglieder der Kommission waren, haben es übernommen, die Uebersetzung der Thora zu liefern, ohne Anspruch auf Honorar zu machen. Für die übrigen Bücher wird ein Kontrakt eröffnet. Diejenigen, die die besten Proben liefern, werden mit der Uebersetzung der bezüglichen Bücher betraut. Das Honorar für jedes Buch wird in der Kundmachung des iir. ung. Vereins angegeben sein.

— Pest, 25. August. Gestern wurde von den Rabbinen Hirsch, Löw und Zipser und den Advokaten Barraß, Mannheimer, Mezei und Weiß eine Vorberatung über die Schritte getroffen, welche zu thun wären, um die Abschaffung des Gides more judaico zu erwirken. Wie ich vernehme, sollen über diesen Gegenstand noch einige Besprechungen stattfinden. Der Dr Sarua, über dessen bevorstehendes Erscheinen Ihnen vor Kurzem Ihr Wiener Korrespondent berichtete, ist bereits erschienen, und kann von den hiesigen Buchhändlern Brill und Lewy bezogen werden.

P. Pest, 24. August. Am 21. d. M. fanden die Prüfungen in der kaufmännischen Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Herrn Hermann Koref statt. Sie überzeugten uns von den trefflichen Leistungen der seit zwei Jahrzehnten blühenden Anstalt. Die Zöglinge werden mit praktischem Wissen reichlich ausgerüstet. Die Anstalt des Herrn Koref verdient daher mit Recht einen großen Zuspruch.

↓ **Ofen,** 27. August. Die über die Organisation der jüdischen Schulen abzuhaltende Konferenz, über welche ich Ihnen vor einigen Monaten berichtete, wird denn doch stattfinden. Es werden zu derselben 10 Vertrauensmänner berufen, darunter 3 Rabbinen, ein Arzt und 6 Kaufleute. Wer bei der Konferenz den Vorsitz führen werde, kann ich Ihnen in diesem Augenblicke noch nicht sagen. Die in der vorigen Nummer Ihres Blattes gemeldete Berufung in den Unterrichtsrath bestätigt sich nicht.

K. Preßburg, 24. August. (Durch Zufall verspätet. Red.) Zu Nr. 31 des Wochenblattes „Ben Chananja“ erörtert ein „Gemeindeglied“ die Reformverhältnisse Preßburgs.

Dieses „Gemeindeglied“ scheint es sich von vornherein zur Aufgabe gestellt zu haben, seine Wünsche und Behauptungen gleich hinten-drein wieder durch neue Aeußerungen zu widerrufen, zugleich auch darnach zu streben, es, indem es beiden Parteien Recht, gleich darauf wieder Unrecht giebt, um Gotteswillen mit keiner der Parteien zu verderben.

Dieses Gemeindeglied erkennt vollkommen das ausgezeichnete Talent des zu acceptirenden Predigers Dr. Brüll an, sagt, daß das gerade der Mann sei, der angestellt werden sollte, „denn hier thut Belehrung in dem Sinne noth, wie sie Dr. Brüll zu bieten vermag.“ — Aber nein! dieser Mann soll um des lieben Friedens willens nicht angestellt werden, wozu auch? es ist ja schon ein Maggid da, der eine Belehrung in dem Sinne, wie sie noth thut, nicht zu bieten vermag, dem ein reines Deutsch ein Gräuel zu sein scheint, welcher die Stelle des Mannes vertreten mag, der die so nöthige Belehrung bieten könnte.

„Tag muß es werden, währt die Nacht auch noch so lange“, so lautet das von dem Gemeindeglied acceptirte Motto der von Dr. Brüll abgehaltenen Probepredigt. — Die Reformpartei aber ist es eben, die das Licht anstrebt, die durch großartige Opfer die Nacht des Aberglaubens und der Orthodoxie zu brechen bemüht ist, und welches sind die Zugeständnisse, die das freisinnige „Gemeindeglied“ gewähren möchte, auf daß es Tag werde? Die schon bestehende Cherschule bestimme, alles Andere — bleibe beim Alten. Wahrscheinlich ein Zugeständniß, über das man sich ärgern müßte, wenn es nicht zu lächerlich wäre. —

Als besonders stichhaltigen Grund, in den Reformbestrebungen ja nicht weiter zu gehen, führt das Gemeindeglied die Pflege und nothwendige Hebung der Schulen an. — Es wird mir gewiß nicht in den Sinn kommen, die hohe Wichtigkeit des Angeführten im Allgemeinen in Abrede zu stellen; aber den der Schule der Reformpartei gemachten Vorwürfen kann man mit gutem Gewissen entgegenreten, denn wenn dieselbe gerade auch keine Musterschule ist, kann sie doch füglich unter die guten Mittelschulen gerechnet werden. — Aber damit nicht zufrieden, will dieses Gemeindeglied den Mann, „der die Belehrung in dem Sinne zu bieten vermag, wie sie eben hier noth thut“, ja nicht hier angestellt wissen, nicht etwa, um mit den hierdurch verfügbar werdenden Mitteln die Schule zu heben, nein! — um den Lehrern der Schule besseren Gehalt, als bisher, zu gewähren.

Das jetzt so allgemeine Streben, die pekuniäre Lage der Schullehrer zu verbessern, ist gewiß sehr anerkennenswerth; aber wenn dieses Streben auf Kosten der wohlthätigsten und wichtigsten Reformen erreicht werden soll, wenn überhaupt dies Streben derart auftritt, wie es in dem in Rede stehenden Artikel der Fall ist, dann tritt der schale Eigennutz zu grell hervor, als daß ein solches Streben einen wohlthunenden, zur Anerkennung bewegenden Eindruck machen könnte. — Ich finde es ganz natürlich, wenn die Schullehrer selbst darnach trachten, ihre oft bedauerenswerthe Lage zu verbessern; aber der Weg, den eben das „Gemeindeglied“ einschlug, war ein gänzlich verfehlter, und ist daselbe nicht selbst ein Schullehrer, dann hat es wahrhaftig den Schullehrern Preßburgs mit seinem Mäximum keinen wesentlichen Dienst erwiesen.

Die Maske der unendlichen Friedensliebe war eine schlecht gewählt! —

S. Donauföldvár, 27. August. Dieser Tage wurde hier ein Hochzeitsfest gefeiert, an welchem mehrere Rabbinen als Verwandte theilhaftig waren. Die Frage, ob die Chuppa unter freiem Himmel aufgestellt werden solle, wurde mit vieler Hestigkeit diskutiert. Der Passer Maggid Klein drohte seinem Schwiegervater, dem Passer Rabbiner, daß er, falls die Trauung in der Synagoge vorgenommen wird, weder

der Trauung noch dem Hochzeitsmahle beizuwohnen werde. Die Drohung mißte. Ein eben durchreisender polnischer Landau machte die Bemerkung, daß es dem Talmud in Ungarn sehr übel gehe, indem manche Rabbiner denselben nicht verstehen, manche dessen Vorschriften geradezu ablehnen. Nach dem Talmud darf auf freier Straße keine Trauung vorgenommen werden, die Rabbinen bestehen darauf, die Trauung nur unter freiem Himmel vorzunehmen. Nach dem Talmud sollen gerade die freimüthigen Männer das Hochzeitsfest durch ihre Tänze verherrlichen; die orthodoxen Rabbinen in Ungarn erstreiten die Reform, und schaffen die thalmudische Orthodoxie ab. Hoffentlich wird der Herr Rabbi zu Paks, der ein Talmudist von altem Schrot und Korn ist, dies zu Herzen nehmen, und bei der nächsten Hochzeit, der er mit seinen Schwiegerstöhlen beizuwohnen wird, nicht unterlassen, mit diesen Herren ein pas des trois aufzuführen, um den Verdacht antitalmudischer Reformlust von sich und seinen Schwiegerstöhlen abzuwälzen.

Literarischer Kolbo (כלבו).

XII.

Durch ein Ungefahr fiel mir jüngst das Gutachten des Herrn Herrrabbiners H. V. Fassel in Angelegenheit der Studschweizerburger Birren im III. Jhrg. des „B. Ch.“ (Seite 390, P. 7) auf, worin sich folgende merkwürdige Aeußerung befindet: „es ist im ganzen Schulchan-Aruch keine Stelle zu finden, die es statuiren möchte, daß das Weis-Hatera vor oder nach dem Vorlesen der Sidra zu sprechen sei.“ Von dem Schulchan-Aruch-kundigen Herrn Fassel scheint dies ein Irrthum zu sein, denn im 134. Abchn. des Drach-Chajim S. 2 wird auf Grundlage des 14. Abschnittes von L. Soferim der verschiedentliche Gebrauch, ob das Weis-Hatera vor oder nach dem Lesen der Thora zu sprechen sei, ausdrücklich und ausführlich behandelt.

Strasser, Bez.-Rabb.

XIII.

Die Nothwendigkeit, ältere Bibelfragmente zu lesen, wurde uns sehr lebhaft zu Gemüthe geführt, als wir den Aufsatz über die Levitats-Gebete von Herrn Rabbiner Wechsler zu Oldenburg (Geiger's jüdische Zeitschrift, 1. Jahrg. S. 253) lasen.

Auf einen früheren Artikel über dieselbe Materie von Herrn Dr. Geiger Bezug nehmend, gelangt Herr Wechsler zu einer ganz neuen Auffassung über die Levitats-Gebete, ihre Entstehung und Entwicklung. Ihn leitet dabei eine „in der ganzen Gesetzgebung über verbotene Verwandtschaftsbeirathen nicht zu übersehende bedeutende Differenz.“ Während nämlich im Leviticus (18, 6 ff. 20, 11 ff.) **כָּל שָׂרָא בְּשָׂרוֹ** jede blutsverwandtschaftliche Geschlechtsvermischung streng untersagt wird, läßt der Deuteronomist im Kap. 27 den Fluch nur aussprechen über die fleischliche Vermischung mit dem Weibe des Vaters, also auch über die Stiefmutter, mit der Schwester, mit der Stiefschwester, und mit der Schwiegermutter. Es fehlen die Gekelk, die Tanten, Schwester des Vaters oder der Mutter, die Frau des Onkels von väterlicher Seite, Vaters oder der Mutter, die Frau des Bruders. — Dieser Fehler in die Schwiegermutter und die Frau des Bruders. — Dieser Fehler in die für Herrn W. von hoher Bedeutung; es ist ihm ein Wink für die ganze Entwicklung des jüdischen Lebens bei den Israeliten. Dieses Fehlen giebt ihm zugleich auch die Gewißheit, daß das 3. B. Mos. viel später als das 5. B. Mos. verfaßt worden ist.

Es gehört wohl fruchtbarer Scharfblick dazu, aus so scheinbar kleinem Punkte so viele große Reinklate zu deduciren. Wir können jedoch nicht umhin, zu sagen: **עַל הַרְפָּתָא שְׂבַשְׁרָא**. Denn diesem scharfen kritischen Blick scheint die Entdeckung entgangen zu sein, daß der Deu-

teronomist eigentlich nur solche Sünden zum Gegenstande des Fluches gemacht, die leicht unter dem schützenden Mantel der Heimlichkeit verübt werden können und daher auch dem Auge und dem Arme des Gerichtes leicht zu entziehen sind. Und aus diesem Grunde werden von dem Deuteronomisten nur solche Blutsverwandtschaften namhaft gemacht, die in der Regel mitammen in demselben Hause leben, wodurch der verbrecherische Umgang leicht verheimlicht werden kann, was jedoch bei den anderen im Leviticus aufgezählten Verwandtschaftsgraden nicht mehr so leicht der Fall ist.

Zu dieser Entdeckung wäre übrigens nicht einmal eigener Scharfblick nöthig gewesen, sondern nur ein Einblick in die Kommentare.

Raschbam 3. B. (Deuteronom. 27. 15) fügt — nachdem er auseinandergesetzt, daß sämtliche zwölf Flüche nur solche Verbrechen im Auge haben, die in der Regel heimlich verübt werden, so daß sie der Strafe des Gerichtes entgehen können, weshalb die beiden, in B. 15 und 24 angeführten Vergehen, da diese auch öffentlich begangen zu werden pflegen, den Zusatz **בְּסֵתֶר** bei sich haben mußten — dann noch hinzu: **הֲלֵא תִרְאֶה אִין כְּתוּב כַּאן אֲרוּר שׂוֹכֵב עִם אִשְׁתּוֹ רַעוּוֹ, כִּי מִה לָךְ לִיכְנֹס בְּבֵית אַחֵרִים וְלֹא יִלְוּוּ עִיּוֹ.**

Ebenso weiß auch Ibn-Esra die von Herrn W. erhobene Schwierigkeit hierdurch zu beseitigen: **וְהוֹחֵת וְהוֹחֵת אֵב אִשְׁתּוֹ אֵב אִשְׁתּוֹ וְשׂוֹכֵב עִם אִשְׁתּוֹ אִינוֹ נֶחְשָׁד לְהוֹחֵת עִמָּה עַל כֵּן הוּא דְבַר נִסְתָּר וְאִין כֵּן שָׂאָר עֵיבָרוֹת.**

Hiermit ist also dem ganzen neuen Gebäude des Herrn W. die eigentliche Grundlage unterhöht.

Dr. Schmiedl, Rabb. in Preßnitz.

XIV.

Herr Rabbiner Oppenheim (3. d. 3. Nr. 22) stellt die, allen Literaturkennern bisher ganz unbekannt gewesene Behauptung auf, Maimonides habe auch einen Kommentar zur Thora geschrieben. Er stützt diese Behauptung auf eine Stelle im Kad-Hakemach, wo mit Bezug auf die Deuteronom. 28, 28 eine Erklärung angeführt ist und sodann noch hinzugefügt wird: **כִּךְ שְׂמַעְתִּי בִשְׂם הַרְמִי וְלֹא שָׂכַח בְּפִירוֹשׁ הַחֻמוֹשׁ שְׁלוֹ אֲבֵל לֹא וְכִינִי בּוֹ כִי לֹא הִנֵּיעַ לִירִינִי בְּאַרְצוֹת הָאֵלֶּרֶת.** Da selbst die unbedeutendste, unsern Maimonides betreffende Notiz schon dazu angethan wäre, das Interesse aller Literaturfreunde zu erregen, wie nun erst eine solche frappante Entdeckung, die uns den „Mann Moses“ aus Cordova von einer ganz neuen Seite, nämlich als Pentateuch-Kommentator zeigen will.

Die Konjektur des Herrn O. muß also jedenfalls geprüft werden. Bereits hat der gelehrte Herr Ad. Neubauer in Paris, dem so viele Werke und Manuskripte zu Gebote stehen, die wir schmerzlich entbehren, aus einer in der Bodlejana befindlichen Handschrift nachgewiesen, daß Maimun, der Vater des Maimonides, einen Pentateuch-Kommentar verfaßt habe und daß mithin die in Bechai's Kad Hakemach enthaltenen Initialen: **הַרְמִי וְלֹא** keineswegs auf Maimonides zu beziehen seien, sondern daß hier Rabbi Maimun gelesen werden müsse (3. d. 3. Nr. 26).

Wir glauben jedoch, zugegeben, daß hier wirklich Maimonides genannt sei — welches letztere wir eher anzunehmen geneigt wären, weil Bechai auch in seinem bekannten Thora-Kommentar dieselbe Erklärung anführt und dabei ausdrücklich sagt: **וְשְׂמַעְתִּי בִשְׂם הַרְמִי וְלֹא**; auch würde Bechai den minder bekannten und nur selten genannten Vater des Maimonides nicht durch bloße Initialen bezeichnet haben — dies also zugegeben, so kann dennoch die ganz vereinzelt Stelle im Kad Hakemach durchaus nicht maßgebend für uns sein.

Man weiß, auf welche schwachen Unterlagen die literarische Kritik im Mittelalter ruhte, wo man jede beliebige literarische Angabe, die man vom Hörensagen hatte, sogleich auf Treue und Glauben hinnahm

und ohne jedes kritische Bedenken nachschrieb, so daß man, um nur ein Beispiel anzuführen, wie Rapoport nachweist, schon wenige Generationen nach Kalir, diesen in das Zeitalter der Tanaiten hinaufbrückte. Es ist bekannt, daß man das Buch Jezira dem Patriarchen Abraham zuschrieb. Wie unkritisch man dem Sohar gegenüber zu Werke ging, braucht gar nicht erst erwähnt zu werden. Welche Schriften man Hai Gaon, Ibn-Esra und Maimonides zugeeignet, obgleich ein nur einigermaßen kritisch geübter Blick hinreicht, die Unrichtigkeit aufzuweisen, ist ebenso bekannt.

Bei diesem unkritischen Verfahren des Mittelalters bedürfte es, um plötzlich Maimonides die Autorschaft eines Pentateuch-Kommentars zuzuschreiben, viel härterer und verlässlicherer Beweismittel, als die so ganz vereinzelte Stelle bei Behai, in der noch überdies ausdrücklich gesagt ist, daß weder er noch ein Anderer in seinem Lande je diesen Kommentar zu Gesicht bekommen.

Spricht also einerseits nichts für die Annahme, so spricht andererseits sehr vieles dagegen. Nicht nur, daß sonst kein einziger Autor eines solchen Kommentars Erwähnung thut; nicht nur, daß Maimonides selber, der sonst gerne auf seine eigenen Schriften sich beruft und sie sehr oft namhaft macht¹⁾, ja sogar von jenen Werken, die er nur je die Absicht zu verfassen hatte, zu seinen Lesern spricht²⁾, dieses Kommentars auch nicht mit einem Worte gedenkt; sondern daß auch der bekannte Brief des Maimonides an seinen Sohn in den Briefsammlungen, in welchem eigens über Bibel-Kommentare gesprochen und bei dieser Gelegenheit jener des Ibn-Esra als der beste in seiner Art empfohlen wird, wo also ganz schickliche Gelegenheit gewesen wäre, auch des eigenen Kommentars zu erwähnen, daß auch da nichts darüber zu lesen ist — dieses gänzliche Schweigen ist wohl eine sehr berechtigte Widerlegung einer solchen Annahme.

Man wende uns gegen dieses argumentum a silentio nicht ein, daß jener Brief anerkanntermaßen unecht sei. Wenn auch — mag der Briefschreiber wer immer gewesen sein, er hätte doch jedenfalls, ebenso wie er des Mishna-Kommentars, des Mishna-Thora und des More erwähnte, so auch den Kommentar zum Pentateuch nicht mit Schweigen übergehen sollen.

Darum nein — Maimuni hat nie einen Pentateuch-Kommentar verfaßt. Ein solcher wäre viel zu bedeutsam gewesen, als daß er schon bei Maimunis eigenen Zeitgenossen in völlige Vergessenheit hätte gerathen können. Nichtsdestoweniger jedoch dürften mehrere von Maimuni ausgehende Erklärungen zu vielen Bibelstellen zirkulirt haben, so daß es nicht befremden kann, wenn Behai eine solche anführt. Hat doch Jehuda ha-Levi auch niemals einen Pentateuch-Kommentar verfaßt, und dennoch sind bei Ibn-Esra gar häufige Anführungen in dessen Namen zu finden³⁾. Dr. Schmiegel, Rabb. in Proßnitz.

Anmerkungen.

¹⁾ Wir wollen bei dieser Gelegenheit anmerken, wie ganz eigen thümlich es sei, daß Maim., wenn er in den Briefsammlungen von seinem More spricht, in der Regel davon sagt: מאמרי הנכבד ס' מ"נ. Noch eigen thümlicher aber scheint uns, was Abravanel einmal von seinen Werken sagt. In dem bekannten Briefe nämlich an Saul ha-Kohen (S. שו"ת הרש"ם Ende, ed. Nördelheim 1828), der ihn erjucht hatte, ihm dessen sämmtliche Werke namhaft zu machen, antwortet Abravanel in größter Bescheidenheit, daß er „schamroth werden möchte, die Titel seiner Schriften auf die Lippen zu nehmen“, da sie sämmtlich nur unbedeutenden Werthes seien, fügt dann aber bei Aufzählung derselben doch jeder einzelnen Schrift ein Bischen Lob bei. So ist gleich seine erste Schrift, der Thora-Kommentar „ein großes Werk, edler denn Perlen“; sein Kommentar zu Daniel ist in „seinen Augen unvergleichbar an Schönheit“ (ואין ערך ליופיו בעיני); ja seine Schrift מורה נבוכים ist ihm ein Licht Gottes, das leuchten soll allen Kennern der Thora und Berechnern der Wissenschaft (יהיה בעיני ההור הבוכה) ויהיה להם באמתנת אלהים להאיר לבעלי התורה ואורו יהא בהם באמתנת.

Szegedin, Selbstverlag der Redaktion.

— ²⁾ So sein ספר השו"ת וספר הנבואה S. Mishna-Kommentar Shelef und Einl. zum More. — ³⁾ Geiger (Divan S. 149) stellt alle diese Anführungen zusammen.

Einladung.

Am 6., 7. und 8. d. M. finden die öffentlichen Prüfungen an der hiesigen israelitischen Hauptschule statt. Eltern und Schulfreunde werden zu denselben freundlich eingeladen.

Szegedin, 1. September 1863.

Löw.

Kundmachung und Bitte!

Seit sechs Jahren, daß die hiesige Dampfmühle besetzt, hat die Gemeinde auf mein Hinzutreten das Pessachmehl von dieser Dampfmühle bezogen. Ich setze voraus, daß eine Dampfmühle bloß trockene Frucht mahle, und so Rosten, Schläuche, Ventel u. niemals Chomez wertet. Und ist es auch fast unmöglich, oder wenigstens mit großen Kosten und Mühen verbunden, eine Dampfmühle so zu reinigen, wie man eine gewöhnliche Wassermühle rein machen kann; da aber, so hatte ich immer vorausgesetzt, der Weizen niemals genäht wird, so hat hinsichtlich Dampfmehls der Ausspruch des Talmud Geltung: „Man darf zum Pessachgebrauch auch Mehl vom Markte kaufen“ und es habe daher wenig zu bedeuten, wenn auch die Dampfmühle nicht vollständig zu reinigen ist. Ich begnügte mich, Rosten und Ventel gut reinigen zu lassen, aber die Schläuche ließ ich, wie sie waren, und verordnete bloß, den ersten Mehlsatz Chomez zu gebrauchen. Ich gestattete auch den hiesigen Mehlhändlern, gewöhnliches Dampfmehl am Pessach zu verkaufen, alles in der Voraussetzung, Dampfmehl sei kein Chomez.

Aber durch einen Zufall habe ich im Laufe dieses Jahres die Entdeckung gemacht, daß in der hiesigen Dampfmühle der Weizen genäht wird, und ebenso lange in dem nassen Zustande liegen bleibt, wie in einer gewöhnlichen Mühle, und was hierorts geschieht, dürfte wohl auch in einer anderen Dampfmühle geschehen; wenigstens hat mir der hiesige Obermüller gesagt, daß in der Wiener und Pesther Dampfmühle ebenfalls der Weizen genäht wird.

Es ist nun die Frage: Müßte, da nun Dampfmehl ebenso Chomez ist, als gewöhnliches Mehl, bei einer Dampfmühle dieselbe Reinigung und Vorkehrung stattfinden, wie bei einer Wassermühle? welches einem Verbote des Dampfmehls für Pessachgebrauch gleich käme. Derselbe dürfte man anordnen, daß Rosten und was leicht zu reinigen ist, gut, vollständig gereinigt werde, aber betreffs der Schläuche es nicht so genau zu nehmen sei? und zwar darum, weil das Mehl auf Pessach vor dem Feile gemahlen wird, und vor Pessach wird auch Chomez in einer sechszehnmaligen Mehrheit als nicht da seind betrachtet; und als eigenmächtige Zerstörung des Verbotenen כבש אסור לכחלה kann es nicht betrachtet werden, weil Chomez vor Pessach noch nicht Verbotenes ist. Dazu könnte man noch anordnen, daß schon einige Tage, bevor man das Pessachmehl zu mahlen beginnt, die Dampfmühle unter rabbinatische Aufsicht gestellt werde, welche darüber zu wachen hätte, daß an diesen Tagen nur trockener Weizen gemahlen werde, wodurch das frühere Mehl aus genähtem Weizen, als aus den Schläuchen weggeführt zu betrachten wäre.

Für diese letztere Meinung würde ich mich erklären, um so mehr, als in der Jahreszeit des Pessachfestes Wassernoth zu herrschen pflegt. Ich bitte nun meine Herren Amtsbrüder, besonders jene, welche Dampfmühlen betreff Pessachmehls zu überwachern haben, sie mögen hierüber ihre Meinung aussprechen. Zugleich bitte ich die P. T. Herren Redactoren der jüdischen Zeitblätter des In- und Auslandes, dieser meiner Kundmachung und Bitte die größtmögliche Verbreitung zu geben. Und da der Gegenstand eine wichtige Religionsfrage betrifft, so hoffe ich, seine Fehlbite gethan zu haben.

Groß-Kanizja im Einl. 5623.

Fajfel.

Leipzig, Kommissions-Verlag von Franz Wagner.

Jeden Mittwoch erscheint ein Vogen.

Pränumerationspreis:

Ganzjährig 7 fl., halbj. 3 fl. 50 kr., viertelj. 2 fl. 50 W.

Man abonniert bei allen Postämtern u. Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Ben Chananja.

Wochenblatt für jüdische Theologie.

Herausgeber und Redakteur:

LEOPOLD LÖW.

Oberrabbiner zu Szegedin.

Inserate

sind an d. Redaktion in Szegedin oder an Hrn. Franz Wagner in Leipzig zu senden. Die 2spaltige Petizionszeile wird mit 10 Nkr. = 2 Egr. berechnet.

Redaktion:

3 Kronen-Gasse, Polziger'sches Haus.

Inhalt. Die Entscheidung des k. Wechselobergerichtes in Pest über den Judeneid. — Armenier und Juden in Siebenbürgen. — Stand des ungarisch-jüdischen Schulfonds. Mittheilung von G. Wolf. — **Korrespondenz.** Ausland. Frankfurt (Geigers Antritt). Bern (Ganzjivation). Paris (Genehmigungen und Anerkennung). Zürich (Prof. Lazarus). Bagdad (Gründung einer Schule). Inland. Wien (Dr. Joseffy, Sulzer). Prag (Dr. Stein). Pest (Erlauer Rabbinerprozeß). Von der Donau (Inspektorenfrage. Volksschule in Görz). St. Ujhely (Prüfungen). Marmaros (Saluzustände). — **Literarische Anzeigen.** Kalisch's hebräische Grammatik. Ang. von Dr. Zeman. — Steins Einweihungsrede. Vom Herausgeber. — Literarischer Kolbo. Von Leopold Dufes.

Der Eid „more judaico“ in Ungarn.*)

XVIII. Die Entscheidung des kön. Wechselobergerichtes in Pest.

Die jüdischen Gemeinden und die Rabbinate in Ungarn befinden sich, was ihr gegenseitiges Verhältnis betrifft, in einem solchen Zustande der Isolirung, daß sie zu gemeinsamen Schritten nicht leicht zu bewegen sind. Der Aufruf des Herrn Bezirksrabbiners Straffer, welcher eine Petition um Aufhebung des Eides „more judaico“ zum Gegenstande hatte**), blieb daher ohne Erfolg; ebenso erfolglos blieb die Konferenz, welche auf Anregung Dr. Zipsers vor Kurzem von einigen Rabbinen und Rechtsgelehrten in Pest abgehalten wurde. Und doch ist der Gegenstand viel zu wichtig, als daß wir unterlassen könnten, die Aufmerksamkeit der Gemeinden und der Rabbinate immer von Neuem darauf zu lenken.

Es ist nicht zu leugnen, daß die mittelalterliche Beeldung der Juden an nicht wenigen Orten in Ungarn ganz außer Brauch gekommen ist; an solchen Orten pflegen die Juden indifferent gegen die Demüthigung zu bleiben, von welcher sie nicht unmittelbar getroffen werden. Aber abgesehen davon, daß dieser Indifferentismus an sich sehr tadelnswerth ist, giebt es ja durchaus keine Bürgschaft, daß die Forderung des Eides „more judaico“ sich nicht auch dort geltend machen werde, wo bisher eine liberalere Praxis einheimisch war! So war in Arad der mittelalterliche Judeneid fast ganz in Vergessenheit gerathen, und dennoch enblödete sich in diesem Jahre ein dortiger Advokat nicht, auf der Eidesleistung „more judaico“ zu bestehen, indem er sich auf die Entscheidung des k. Wechselobergerichtes vom 13. August 1847, 3. 1441. berief, in welcher verfügt wird: Die Abnahme

des Judeneides soll nach den Ceremonien der israelitischen Religion in der Synagoge geschehen. Diese Entscheidung steht nun allerdings in Betreff der Synagoge mit einer früheren Decision in Widerspruch. Unterm 23. October 1843, 3. 1245. entschied nämlich das Wechselobergericht, daß der Judeneid nicht in der Synagoge abzunehmen sei, indem dies im Tripartitum nicht gefordert werde. Aber selbst diese Decision enthält die Bestimmung, daß die Formlichkeiten Verböczy's beibehalten werden müssen. Und diese Entscheidung wurde von der k. Septemvirkaltafel unterm 22. Feber 1844, 3. 72. bestätigt! Wo gäbe es aber eine Garantie gegen die Berufung auf solche Decisionen? haben ja dieselben in allerneuester Zeit einen Zuwachs erhalten!

Bei dem k. Wechselgerichte in Pest handelte es sich nämlich vor Kurzem um einen von einem Juden abzulegenden Eid. Der Gegner des Juden verlangte den Eid „more judaico“; er wurde aber vom Pesther Wechselgerichte abgewiesen. Der Abgewiesene recurriert an das k. Wechselobergericht, und dieses entscheidet, daß die Eidesabnahme in der vom Recurrenten geforderten Weise zu geschehen habe!

Dieser traurigen Wirklichkeit gegenüber dürfen die ungarischen Juden, darf vor Allen die jüdische Gemeinde in Pest ihre Hand nicht in den Schoß legen. Eine den Gegenstand erschöpfend behandelnde Denkschrift an die ungarische Hofkanzlei dürfte ihr Ziel nicht verfehlen. Es sind nicht viel mehr als hundert Jahre, daß verboten wurde, ohne Vorwissen der ungarischen Hofkanzlei Herenprozesse aufzunehmen (1758). Dreißig Jahre früher, am 21. Juli 1728, waren zu Szegedin sechs Herenmeister, darunter der gewesene Stadtrichter, 82 Jahre alt, und sieben Heren auf drei Scheiterhaufen an der Theiß lebendig verbrannt worden! Elf Jahre später wurden um Arad und um Gyula die Heren noch gebadet und ohne Erbarmen hingerichtet, wenn sie wie Pausenholz schwammen!! In der peinlichen Gerichtsordnung von 1769 sind noch die Modelle der verschiedenen Tortur-

*) S. d. Beil. zu Nr. 13, 14, 15, 21 und den Leitartikel Nr. 25
**) Nr. 25.

